

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

29.12.1934 (No. 38)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1934.

Nr. 38

## Inhalt.

Erlaß vom 20. Dezember 1934 Nr. J 65170 über die Beglaubigung von Unterschriften durch Gemeindebeamte. — Erlaß vom 28. Dezember 1934 Nr. J 65604 über die Änderung der Zustellungs Vorschriften. — Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung. — Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten. — Urlaub zur Saarabstimmung.

### Erlaß vom 20. Dezember 1934 Nr. J 65170 über die Beglaubigung von Unterschriften durch Gemeindebeamte.

Dem Stadtverwaltungsinspektor Anton Hochmuth in Pforzheim-Brögingen wurde gemäß § 29 Absatz 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften erteilt.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Neg. V 2.

In Vertretung: Reule

### Erlaß vom 28. Dezember 1934 Nr. J 65604 über die Änderung der Zustellungs Vorschriften.

I. § 28 der Zustellungs Vorschriften vom 25. Oktober 1924 (ZWB. 107) in der Fassung des Erlasses vom 25. Juli 1933 Nr. J 44168 (ZWB. 99) erhält folgende Fassung:

§ 28. Zu Zustellungen an Gefangene in badischen Gefangenenanstalten und an Inassen des Landesarbeitshauses sind die Aufsichtsbeamten dieser Anstalten zuständig. In Strafsachen ist von einem Ersuchen an die Post um Zustellung an Gefangene abzusehen.

II. Der Erlaß vom 22. April 1930 Nr. 17204 über den Briefverkehr der Untersuchungsgefangenen bleibt unberührt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Neg. III 8.

Im Auftrag: Brettle

Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 15. 11. 1934 (RGBl. I S. 1161). Allgemeine Verfügung des Reichs- und Preussischen Justizministers v. 10.12.1934 (IV b 6141). — Deutsche Justiz S. 1572. —

Nachstehende Begründung des von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft der Reichsregierung vorgelegten, inzwischen verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (RGBl. 1934 I S. 1161) gebe ich den Behörden der Rechtspflege bekannt:

„Zur Erzielung einer ergiebigen Ernte bedarf es der Verwendung der nötigen Düngemittelmengen. Die Düngemittelbeschaffung ist für die Landwirtschaft in dem erforderlichen Umfang nur im Wege eines aus der nächsten Ernte abzudeckenden, mit besonderer Sicherheit ausgestatteten Kredits möglich. Für die Erntejahre 1932 und 1933 war zu diesem Zweck sowohl ein Früchtepfandrecht wie eine Reichsgarantie für Düngemittelforderungen gewährt worden (Verordnungen vom 23. Januar 1932 — RGBl. I S. 32 — und vom 19. Januar 1933 — RGBl. I S. 23 —). Die für die Ernte 1934 getroffene Regelung hatte dann von der Reichsgarantie Abstand genommen und allein ein Früchtepfandrecht vorgesehen (Gesetz vom 20. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1095 —). Diese Regelung hat sich bewährt. Nach den mit ihr gemachten Erfahrungen ist — unter Abstandnahme von einer Reichsgarantie — ein von dem Vollstreckungsschutz befreites gesetzliches Früchtepfandrecht erforderlich und hinreichend. Durch eine sachgemäße Düngung wird ein Mehr an Erträgen erzielt, das über den Aufwand für die Düngung merklich hinausgeht, so daß, auch nach Ausscheidung derjenigen Erntemengen, die zur Ablösung der Düngemittelforderungen und des für sie bestehenden Pfandrechts erforderlich sind, der Betrieb des Bauern und Landwirts besser steht, als wenn mangels hinreichender Kreditaufnahme die Düngung unterblieben wäre.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Einführung eines gesetzlichen Früchtepfandrechts für die Forderungen aus den Lieferungen für Düngemittel vor, und zwar für diejenigen Düngemittel, die ab Dezember (bislang ab Januar) beschafft sind (§ 1). Während das Früchtepfandrecht bisher an die Voraussetzung gebunden war, daß sich die Düngemittelbeschaffung und -verwendung „im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise“ halte, ist nunmehr im Interesse einer Steigerung der Erzeugung vorgesehen, daß das Früchtepfandrecht Platz greift, wenn die Beschaffung und Verwendung „im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise“ erfolgt, so daß danach ein Früchtepfandrecht auch in denjenigen Fällen gegeben ist, in denen bisher gar nicht oder nur in unzulänglichem Umfang gedüngt ist. Dem von dem Düngemittellieferanten gewährten Kredit (§ 1 Abs. 1) ist der zur Bezahlung des Lieferanten bei einem Kreditinstitut aufgenommene Kredit wie bisher gleichgestellt (§ 1 Abs. 2). Auch die sonstige Ausgestaltung des Früchtepfandrechts (§§ 2 bis 5) entspricht der vorjährigen Regelung.

Gleiche Verhältnisse bestehen für die Versorgung mit erprobtem Saatgut. Entsprechend der von dem Reichsnährstand vorgenommenen Ordnung des Saatgutwesens kommen

dafür das Hochzuchtsaatgut und die anerkannte Saatware (statt bisher anerkanntes Originalsaatgut und anerkannte Abfaaten) in Betracht.“

Allg. Reg. III 2.

Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234). Amtl. Erläuterung (Reichs- und Preussischer Justizminister IV b 6133). — Deutsche Justiz S. 1605. —

Die im Zwangsvollstreckungsrecht enthaltenen Vorschriften über Schuldnerschutz weisen insofern eine Lücke auf, als immer noch Einzelfälle denkbar sind, in denen der im Besitz eines Vollstreckungstitels befindliche Gläubiger das ihm zustehende formale Recht in einer Weise mißbrauchen kann, die gesundem Volksempfinden als unbillige Härte erscheint. Auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen haben die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302, 1934 I S. 231, 1070) und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) derartige Mißstände im wesentlichen ausgeräumt. Gleiches geschah für die Vollstreckung von Räumungsurteilen durch die dem Mieterschutz dienende Gesetze, insbesondere das Gesetz über Räumungsfristen vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 147). Die Möglichkeit mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungstiteln ergibt sich danach vor allem noch für die Vollstreckung von Ansprüchen auf Herausgabe von Sachen, und bei der Räumungsvollstreckung namentlich in den Fällen, in denen der Vollstreckungstitel ein Vergleich ist. Hier ist, wie sich kürzlich ergeben hat, z. B. der Fall möglich, daß der Mieter sich vergleichsweise zur Räumung seiner Wohnung verpflichtet, selbst wenn er mit einer noch so geringen Mietziniszahlung im Rückstand bleibt. Eine solche Verpflichtung würde formal auch für den Fall wirken, daß der Rückstand nicht auf sein Verschulden, sondern auf Unglücksfälle wie z. B. Krankheit des Schuldners oder eines Mitgliedes seiner Familie zurückzuführen ist. Ähnliche Fälle sind bei Abzahlungsgeschäften denkbar. Ursache dieses Mißstandes ist das derzeit noch geltende Vollstreckungssystem, das die Durchführung der Zwangsvollstreckung wesentlich durch die Anträge des Gläubigers bestimmen läßt, ohne daß die Möglichkeit eines ausgleichenden Eingreifens der Vollstreckungsbehörde besteht.

Das Gesetz sucht diese Lücke zu schließen, indem es dem Vollstreckungsgericht allgemein die Ermächtigung gibt, auf Antrag des Schuldners Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Prüfung aller Umstände des Falles eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellen würden, ganz oder teilweise zu unterbinden oder aufzuschieben. Die Vorschrift lehnt sich an einen Vorschlag des 1931 vom Reichsjustizministerium veröffentlichten Entwurfs einer Zivilprozeßordnung an, nach dessen § 872 Vollstreckungshandlungen unzulässig sein sollten, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers eine mit den allgemeinen Sittlichkeitsbegriffen unvereinbare Härte bedeuten würden. Durch die weite Fassung der von dem vorliegenden

Gefetz getroffenen Bestimmung ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, alle besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Hierbei werden insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers und Schuldners, der Grund für die Nichterfüllung der Verbindlichkeit, der Wert des zu vollstreckenden Anspruchs und die Auswirkungen der Vollstreckung oder ihrer Unterjagung für Gläubiger und Schuldner eine Rolle spielen. Da die Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers ausdrücklich angeordnet und die Unterjagung oder Aufschiebung der Vollstreckung nur bei einer gesundem Volksempfinden „gröblich“ widersprechenden Härte zugelassen ist, ist für eine mißbräuchliche Ausnutzung der Bestimmung durch böswillige Schuldner kein Raum. Ob das Gericht die Vollstreckung ganz oder teilweise unterbindet oder nur zeitweilig aussetzt, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Eine völlige Aufhebung oder Unterjagung der Vollstreckung wird nur in besonders liegenden Fällen in Frage kommen. Ist z. B. der Schuldner nur mit einem kleinen Betrage im Rückstand, dessen Zahlung in angemessener Frist dem Schuldner zuzumuten ist, so wird in der Regel zunächst nur eine zeitweilige Aussetzung angebracht sein, damit der Schuldner sich nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit überhaupt entbunden fühlt.

Da die Vollstreckung gerade durch einen plötzlich beim Schuldner eintretenden Notstand (Krankheit des Schuldners oder seiner Familie oder dergl.) erst zu einer groben Unbilligkeit werden kann, muß Vorjorge getroffen werden, daß auch noch bei Beginn der Vollstreckung oder während ihrer Durchführung durch den Gerichtsvollzieher der Schuldner sich auf die Schutzvorschrift berufen kann. Deshalb gibt Absatz 2 dem Gerichtsvollzieher das Recht, die Vollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts aufzuschieben. Dies soll ihm jedoch nur gestattet sein, wenn dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war und dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen zur Anwendung der Schutzvorschrift gegeben sind. Durch offenbar unbegründete, in Verschleppungsabsicht verspätet vorgebrachte Einwendungen sollen Schuldner den Gang der Vollstreckung nicht hindern können.

Allg. Reg. III 2.

Urlaub zur Saarabstimmung. Allgemeine Verfügung des Reichs- und Preußischen Justizministers vom 19. Dezember 1934 (ZS a 22 319). — Deutsche Justiz S. 1614. —

Für die Volksabstimmung im Saargebiet ist den stimmberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeitern der erforderliche Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

Allg. Reg. IV 4.